

**Dienstanweisung im Kontext zum aktuellen Infektionsgeschehen  
mit dem Corona-Virus im  
Geschäftsbereich des  
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und  
Kunst**

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 23. November 2022 bis auf Weiteres:

**1. Betriebliches Hygienekonzept, Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz**

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hat der Arbeitgeber in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Das betriebliche Hygienekonzept ist auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Für die Details zur Umsetzung einzelner Maßnahmen wird auf den § 2 Abs. 2 bis 4 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) verwiesen.

**2. Individuelle Schutzmaßnahmen**

Bei Beschäftigten mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion sind alle Maßnahmen zu prüfen, um diesen ein Arbeiten in der Dienststelle unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln zu ermöglichen. Zu prüfen sind dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit für Beschäftigte mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion auch die Präsenzarbeit mit

Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, kann ein mobiles Arbeiten bis zu 100% des individuellen Beschäftigungsumfangs gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 Corona-ArbSchV). Der Nachweis des Risikos erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges, ärztliches Attest. Die Kosten hierfür haben die Beschäftigten selbst zu tragen.

### **3. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Dienstgebäuden des Landes**

Es wird empfohlen in den Dienstgebäuden eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Diese Empfehlung gilt nicht für eine Tätigkeit am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

### **4. Schutzimpfungen**

Den Beschäftigten ist es nach § 3 Corona-ArbSchV zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

### **5. Angebot von Testungen**

Tests werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 2 Abs. 2 Nr. 7 Corona-ArbSchV zur Verfügung gestellt.

### **6. Informationspflichten gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen, Einreise aus dem Ausland**

Beschäftigte haben ihre personalverwaltende Dienststelle in den nachfolgenden Fällen un-  
aufgefordert zu informieren:

- Nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.
- Absonderungspflicht aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung.

### **7. Verhaltensregeln im Falle einer Coronavirus SARS-CoV-2-Infektion**

- Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte gelten die Verhaltensregelungen gem. § 4 Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung (CoBaSchuV).
- Im Falle einer Coronavirus SARS-CoV-2-Infektion wird dringend empfohlen, die Dienststelle für einen Zeitraum von fünf Tagen nicht zu betreten. Auch nach Ablauf der fünf Tage wird dringend empfohlen, die Dienststelle erst zu betreten, wenn mindestens 48 Stunden

– bei vorher vorhandenen Symptomen – Symptomfreiheit besteht. Während dieses Zeitraums erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

## **8. Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen**

Im Falle der Schließung bzw. Teilschließung von stationären Pflegeeinrichtungen und bei Ausfall der ambulanten Pflege haben die Tarifbeschäftigten die Regelungen zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach den §§ 2, 9 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in der jeweils aktuell geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Die Regelungen des § 2 PflegeZG werden für die Beamtinnen und Beamten durch die Anwendung des § 16 Nr. 2c der Hessischen Urlaubsverordnung (HUrlVO) umgesetzt (vgl. I.2. des Rundschreibens vom 21. November 2017 Az: I 12-12a02-11.5/#12a03.11.03-01-17/007).

Die begründeten betreuungsbedingten Abwesenheitszeiten sind zu dokumentieren und im LRM Personalwesen [vgl. SAP-Infomail Nr. 81 vom 8. April 2020] zu erfassen.

## **9. Zusammenarbeit**

Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

## **10. Aufhebung der vorangegangenen Regelungen**

Die dieser Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vorangegangenen Dienstanweisungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 23.11.2022

gez. Ayse Asar

(Staatssekretärin)